
Weisungen über das Führen von Schulbibliotheken im Kanton Uri

Auswertungsbericht zur durchgeführten Umfrage

Altdorf, 11. Juni 2012

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorgehen.....	2
2	Wer hat geantwortet?.....	2
3	Vernehmlassungsfragen	3
3.1	Allgemeine Bemerkungen.....	3
3.2	Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln	5
4	Zusammenfassung	7

1 Vorgehen

Der Versand der Unterlagen erfolgte am 20. März 2012. Die Vernehmlassungsfrist war auf den 31. Mai 2012 festgelegt.

2 Wer hat geantwortet?

Die nachstehende Zusammenstellung gibt einen Überblick über die Adressaten der Vernehmlassung und wer geantwortet hat.

Vernehmlassungsadressaten

Eingang einer Vernehmlassung

Schulrat Altdorf	ja
Schulrat Andermatt	ja
Schulrat Attinghausen	ja
Schulrat Bürglen	ja
Schulrat Erstfeld	ja
Schulrat Flüelen	ja
Schulrat Hospental	nein
Schulrat Isenthal	ja
Schulrat Schattdorf	ja
Schulrat Schulen Schächental	ja
Schulrat Seelisberg	ja
Schulrat Silenen	ja
Schulrat Sisikon	ja
Schulleitung Sisikon	ja
Kreisschulrat Seedorf	ja
Kreisprimarschulrat Seedorf-Bauen	ja
Kreisschulrat Urner Oberland	ja
Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR)	ja
Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL)	ja

3 Vernehmlassungsfragen

3.1 Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

SR Andermatt
SR Attinghausen
SR Schächental
SR Silenen

- Aufgrund der speziellen Situation, dass sich die Kantonsbibliothek in Altdorf befindet, werden an der Schule Altdorf keine eigentlichen Schulbibliotheken geführt, sondern nur Lehrer- und Schüler- bzw Klassenbibliotheken. Das vom Schulrat am 11. Mai 2007 genehmigte "Konzept Schulbibliothek Altdorf" regelt die Zusammenarbeit zwischen der Schule Altdorf und der Kantonsbibliothek.
- Das "Konzept Schulbibliothek Altdorf" wird der vorliegenden Stellungnahme zuhanden des Erziehungsrates beigelegt.
- Gemäss Art. 2 der neuen Weisungen ist jeder Schulträger verpflichtet, eine Schulbibliothek zu führen oder den Zugang zu einer solchen für die Schülerinnen und Schüler zu sichern. Der Schulrat geht davon aus, dass er diese Verpflichtung im Rahmen der aktuellen Regelung und der bestehenden Zusammenarbeit mit der Kantonsbibliothek sinngemäss erfüllt.

Schulrat Altdorf

Wir sind mit den neuen Weisungen über das Führen von Schulbibliotheken einverstanden.

Schulrat Bürglen

Der Schulrat erachtet es grundsätzlich als gut, dass es Weisungen zu den Schulbibliotheken gibt und die Schulen den Kindern die Möglichkeit zur Ausleihe von Büchern und Medien anbieten. Die vorliegenden Weisungen sind nach Ansicht des Schulrates jedoch zu verpflichtend und zu stark professionalisiert. Bei einigen Artikeln sollten nur Empfehlungen abgegeben werden. Wir bevorzugen die "kann"-Formulierung.

Schulrat Erstfeld

Wir befürworten die neu zusammengestellten Weisungen über das Führen von Schulbibliotheken einverstanden.

Schulrat Flüelen

Der Schulrat erachtet es grundsätzlich als gut, dass es Weisungen zu den Schulbibliotheken gibt und die Schulen den Kindern die Möglichkeit zur Ausleihe von Büchern und Medien anbieten. Die vorliegenden Weisungen sind nach Ansicht des Schulrates zu verpflichtend. Er bevorzugt die kann Formulierung.

Schulrat Isenthal

Die BKD hat die Situation in den Schulbibliotheken als Aufgabe angesehen und dafür zeitgemässe Weisungen entworfen. Wir sind Ihnen dafür dankbar und denken, dass Sie dem Thema das nötige Gewicht geben. Den Wert einer Schulbibliothek darf man nicht unterschätzen und wir stimmen Ihrem Vorschlag vollumfänglich zu. Wir danken der BKD für ihre wertvolle Arbeit.

LUR

Schulrat und Schulleitung begrüssen die Ausarbeitung von Weisungen über das Führen von Schulbibliotheken, um an den Urner Volksschulen möglichst einheitliche Standards in diesem Bereich sicherzustellen.

Schulrat Schattdorf

Es ist sehr zu begrüssen, dass Richtlinien aus dem Jahr 1974 überarbeitet werden.

KSR Seedorf

Die Richtlinien werden grundsätzlich befürwortet.

Als Gemeinde haben wir eine grosse Bibliothek, allerdings keine Mediathek.

Wir würden ein Angebot zur Weiterbildung für Bibliotheksverantwortliche vom Kanton, z.B. via NORI, sehr wünschen.

Kreisprimarschulrat Seedorf-Bauen

Das Führen einer Schulbibliothek erachte ich als sinnvoll. Ich bin aber der Meinung, dass dies je nach Schulgrösse freier als vorgeschlagen gehandhabt werden kann. Anhand der einzelnen Artikel ist die Kostenfolge, die daraus resultiert, für die einzelnen Gemeinden (kleinere Gemeinden) nicht tragbar.

SL Sisikon

Das Führen einer Schulbibliothek erachte wir als sinnvoll. Wir sind aber der Meinung, dass dies je nach Schulgrösse freier als vorgeschlagen gehandhabt werden kann. Anhand der einzelnen Artikel ist die Kostenfolge, die daraus resultiert, für die einzelnen Gemeinden (kleinere Gemeinden) nicht tragbar.

SR Sisikon

Schulbibliotheken haben heute nicht mehr den gleichen Stellenwert, den sie früher hatten. Dies betrifft vor allem Nachschlagewerke und Sachbücher. Informationen werden heute fast durchwegs im Internet geholt, kann man doch dort neuste Informationen finden.

SR KSUO

Es wäre wichtig, dass in Schulbibliotheken ein breites Medienangebot haben. Dies ist aber nur mit grossem zeitlichem und finanziellem Aufwand zu verwirklichen. Auch in diesem Bereich deckt das Internet einen grossen Teil der Bedürfnisse ab.

Für spezielle Medien oder zu speziellen Themen bietet die Kantonsbibliothek ein sehr gutes und ergänzendes Angebot an. Sollte mehr genutzt werden.

Schulen wie die KSUO, mit mehreren Schulhäusern in verschiedenen Gemeinden haben die Ressourcen nicht, um überall eine Schulbibliothek (nach Richtlinien), anzubieten.

Die Weisungen sind gegenüber den alten Richtlinien entschlackt und der neuen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden angepasst. Sie sind gut lesbar und verständlich abgefasst. Sie decken die Bedürfnisse der Schulen ab. Weil sie weitgehend der Gestaltung der Schulbibliotheken entsprechen, die heute schon in den meisten Schulen gehandhabt wird, sehen wir keine kontroversen Punkt.

VSL Uri

3.2 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Keine Bemerkungen

SR Andermatt
SR Attinghausen
SR Bürglen
SR Schächental
SR Schattdorf
KPS Seedorf-
Bauen

Der Erziehungsrat wird gebeten, die besondere Situation der Schule Altdorf in den einzelnen Artikeln der neuen Weisungen entsprechend zu berücksichtigen.

Schulrat Altdorf

Mit den Artikeln, die nachfolgend nicht erwähnt werden, ist der Schulrat einverstanden.

Schulrat Erstfeld

Artikel 3 Auftrag

Absatz 2 kann nach Meinung des Schulrates gestrichen werden, da es nicht möglich ist, alle Richtlinien einzuhalten.

Artikel 5 Personal

Absatz 1: Vorschlag Schulrat

1Die Schulbibliotheken werden in der Regel von Lehrpersonen geführt. Sie sind für ihre Arbeit angemessen zu entschädigen.

Absatz 2 kann nach Meinung des Schulrates gestrichen oder wie folgt umgeschrieben werden: Die Leiterinnen und Leiter der Schulbibliotheken haben die Möglichkeit freiwillig an Weiterbildungen, welche vom Kanton angeboten werden, teilzunehmen.

Artikel 6 Medienangebot

Absatz 1 kann nach Meinung des Schulrates gestrichen werden, da es für die meisten Schulen nicht möglich ist, ein solch breites Spektrum abzudecken und dies auch nicht notwendig ist.

Artikel 7 Erfassen des Medienbestandes

Vorschlag des Schulrates:

Die Schulbibliotheken erfassen ihren Medienbestand digital und stellen in der Bibliothek den Benutzern einen Computer zum Recherchieren zur Verfügung.

Die Weisungen sind klar und verständlich geschrieben.

Schulrat Flüelen

Mit Artikeln, die nicht erwähnt werden ist der Schulrat einverstanden.

Schulrat Isenthal

Artikel 3 Auftrag

Absatz 2 kann nach Meinung des Schulrates gestrichen werden.

Artikel 5 Personal

Absatz 1: Vorschlag Schulrat

1Die Schulbibliotheken werden in der Regel von Lehrpersonen geführt. Sie sind für ihre Arbeit angemessen zu entschädigen.

Absatz 2 kann nach Meinung des Schulrates gestrichen werden.

Artikel 6 Medienangebot

Absatz 1 kann nach Meinung des Schulrates gestrichen werden.

Artikel 7 Erfassen des Medienbestandes

Vorschlag des Schulrates:

Die Schulbibliotheken erfassen ihren Medienbestand.

Artikel 5: Personal

Neu: Sie können für ihre Arbeit entschädigt werden.

Artikel 6: Medienangebot

Das Medienangebot kann Bücher und Nonbooks wie Zeitschriften, Zeitungen, Spiele, Hörbücher, elektronische Datenträger und Datenbanken umfassen.

Begründung: Nicht alle Gemeinden sind in der Lage, all diese Medien anzubieten und das Personal für die Arbeit zu entschädigen.

KSR Seedorf

Artikel 6 Absatz 2: Es ist zwar erwähnt, dass die Benutzenden ihre Bedürfnisse betreffs Umfang und Zusammensetzung des Medienbestandes haben, aber dieser Punkt sollte expliziter erwähnt werden. Die Mitsprache der SuS möchte mehr hervorgehoben werden.

Artikel 9 Absatz 1: Die Kommission müsste einen Auswahlkatalog für geeignete Bücher resp. Medien jährlich z.Hd. der Bibliothekare veröffentlichen. Hier müsste sie beratender einwirken.

Schulrat Silenen

Artikel 2: Jeder Schulträger kann eine Schulbibliothek führen oder sollen eine Schulbibliothek führen, statt verpflichtet zu sein, da dies immer eine Kostenfrage beinhaltet.

Artikel 5.1 Kurse für die Lehrpersonen erachte ich als gut. Eine besondere Qualifikation und Entschädigung ist auch eine Kostenfrage für die betreffende Gemeinde.

Artikel 6.1 Das Medienangebot ist für eine kleinere Schule zu aufwändig.

Artikel 8.2 Inwie weit kennt der SR die Befürfnisse der Schule? Für die Benutzungsordnung sollte die SI zusammen mit der Lehrerschaft verantwortlich sein.

Artikel 10.1 Je nach Schulgrösse ist die Finanzierung für die Gemeinde nicht tragbar.

SL Sisikon

Artikel 2: Jeder Schulträger kann eine Schulbibliothek führen oder sollen eine Schulbibliothek führen, statt verpflichtet zu sein, da dies immer eine Kostenfrage beinhaltet.

Artikel 5.1 Kurse für die Lehrpersonen erachten wir als gut. Eine besondere Qualifikation und Entschädigung ist auch eine Kostenfrage für die betreffende

SR Sisikon

Gemeinde und sollte vom Kanton übernommen werden.

Artikel 6.1 Das Medienangebot ist für eine kleinere Schule zu aufwändig.

Artikel 8.2 In wie weit kennt der SR die Befürfnisse der Schule? Für die Benutzungsordnung sollte die SL zusammen mit der Lehrerschaft verantwortlich sein.

Artikel 10.1 Je nach Schulgrösse ist die Finanzierung für die Gemeinde nicht tragbar.

Art. 1

Wir erachten das Führen von Klassenbibliotheken, in unserer Schulstruktur, als Variante zur Schulbibliothek. In der Klassenbibliothek kann die Lehrperson zudem besser, ein den Kindern angepasstes Angebot anbieten.

Art. 8

Das Führen einer Freihandbibliothek, verbunden mit der Schulbibliothek, ist ein zu grosser Aufwand für die kleinen Gemeinden. Dies besonders im finanziellen Bereich.

Art. 10

Wenn schon eine Verpflichtung für das Führen einer Schulbibliothek besteht, dann sollte man den Kreisschulen andere, resp. bessere Finanzierungsmodelle anbieten.

SR KSUO

Artikel 5: In einigen Gemeinden wird der Bibliotheksbetrieb vorwiegend durch Mitarbeitende geführt, die nicht Lehrpersonen sind. Die Formulierung "in der Regel" trifft also nicht zu.

VSL Uri

4 Zusammenfassung

Die Teilnahme an der Vernehmlassung war sehr gut. Mit Ausnahme des Schulrates Hosepental haben alle Vernehmlassungsadressaten eine Stellungnahme abgegeben.

Zehn Schulräte, Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR) und Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL) haben entweder keine Bemerkungen oder sind mit den Richtlinien in der vorgeschlagenen Form einverstanden. Der Schulrat Altdorf wünscht eine Berücksichtigung ihrer besonderen Situation (Kantonsbibliothek) in den Richtlinien. Die Schulräte Erstfeld, Isenthal und Sisikon erachten die Richtlinien als zu verpflichtend. Der Kreisschulrat Urner Oberland hält fest, dass Schulen mit mehreren Standorten die Ressourcen nicht haben, um überall eine Schulbibliothek gemäss Richtlinien führen zu können. Der Kreisprimarschulrat Seedorf-Bauen würde ein Angebot für Bibliotheksverantwortliche sehr begrüssen.

Folgende konkreten Vorschläge werden gemacht:

Artikel 2

Jeder Schulträger ist verpflichtet eine Schulbibliothek zu führen oder den Zugang zu einer solchen für die Schülerinnen und Schüler zu sichern.

KANN Formulierung.

Artikel 3 Absatz 2

²~~Die Schulbibliotheken arbeiten nach den Richtlinien für Schulbibliotheken der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken SAB.~~

Artikel 5

¹~~Die Schulbibliotheken werden in der Regel von Lehrpersonen, die sich mittels gezielter Kurse dafür qualifiziert haben, geleitet geführt. Sie können sind für ihre Arbeit angemessen zu entschädigen. entschädigt werden.~~

Anmerkung VSL: in einigen Gemeinden wird der Bibliotheksbetrieb vorwiegend durch Mitarbeitende geführt, die nicht Lehrpersonen sind. Die Formulierung „in der Regel“ trifft also nicht zu.

²~~Die Leiterinnen und Leiter der Schulbibliotheken sind verpflichtet, sich regelmässig weiterzubilden.~~
oder KANN Formulierung

Artikel 6 Absatz 1

⁴~~Das Medienangebot umfasst Bücher und Nonbooks wie Zeitschriften, Zeitungen, Spiele, Hörbücher, elektronische Datenträger und Datenbanken.~~
oder KANN Formulierung

Die Mitsprache der Schülerinnen und Schüler soll mehr hervorgehoben werden.

Artikel 7

~~Die Schulbibliotheken erfassen ihren Medienbestand in Katalogen, die für alle Benutzenden zugänglich sind.~~

Die Schulbibliotheken erfassen ihren Medienbestand digital und stellen in der Bibliothek den Benutzern einen Computer zum Recherchieren zur Verfügung.

oder Die Schulbibliotheken erfassen ihren Medienbestand

Artikel 9 Absatz 1 (Aufgaben der Kommission)

Die Kommission müsste einen Auswahlkatalog für geeignete Bücher resp. Medien jährlich z. Hd. der Bibliothekare v eröffentlichen.